

Stand: 01.07.2019 KW

§ 1 Geltungsbereich

Dem Kreis Westmünsterland gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die in dem nachstehend beschriebenen Kreisgebiet ihren Sitz haben:

Ortsgrenzen folgender Städte/Gemeinden:

Ahaus, Billerbeck, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Legden, Lembeck, Nottuln, Raesfeld, Rhade, Rhede, , Stadtlohn, Südlohn, Schöppingen, Sythen, Velen und Vreden

Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Gebiet des Kreises ändern.

§ 2 Organe des Kreises

Organe des Kreises sind

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (2) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Finanzprüfer.
- (3) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

§ 4 Kreis-Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Schriftführer und Medien
 - Vorstand Erwachsenensport
 - Vorstand Nachwuchssport
 - Vorstand Sportentwicklung
- (2) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Finanzwart sein. Die Finanzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Ehrenvorsitzende werden von der Kreisversammlung auf Lebenszeit gewählt und gehören dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an.

- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt den Kreis.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der nächsten Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

§ 5 Spruchausschuss

- (1) Die Spruchausschussverfahren auf Kreisebene werden ab der Saison 2015/2016 durch den Bezirksspruchausschuss bearbeitet.
- (2) Das Verfahren des Spruchausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV ersichtlich.

§ 6 Kreisausschüsse

- (1) Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Vorstand Nachwuchsbereich als Vorsitzenden, dem Beauftragten für Jungensport (gleichzeitig Stellvertreter), dem Beauftragten für MädchenSport sowie dem Spielleiter für den Nachwuchsbereich.
- (2) Der Kreissportausschuss besteht aus dem Vorstand Erwachsenensport als Vorsitzenden, dem Beauftragten für den Mannschaftssport (Pokalrunden) (gleichzeitig Stellvertreter des Vorstandes Erwachsenensport), dem Beauftragten für den Einzelsport (Ranglisten, Kreismeisterschaften), dem Beauftragten für die Seniorinnen sowie Senioren, dem Vorstand Nachwuchssport sowie dem Spielleiter für den Erwachsenenbereich.
- (3) Der Kreisausschuss für Sportentwicklung besteht aus dem Vorstand Sportentwicklung als Vorsitzenden, dem Beauftragten Breitensport sowie dem Beisitzer Sportentwicklung.

§ 7 Amtszeit und Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Ausschüsse und der Spielleitungen beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich zwei Jahre. Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (2) Der Vorsitzende, der Vorstand Erwachsenensport, der Vorstand Sportentwicklung, der Beauftragte für die Seniorinnen und Senioren, der Beauftragte für den Einzelsport (Ranglisten, Kreismeisterschaften), der Beauftragte für den Jugendsport (gleichzeitig Stellvertreter des Vorstandes Nachwuchssport), der Beisitzer des Ausschusses Sportentwicklung sowie der Spielleiter für den Nachwuchsbereich werden in den **Jahren mit gerader Endzahl gewählt**.
- (3) Der Stellvertreter des Kreisvorsitzenden, der Vorstand Schriftführung und Medien, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Nachwuchssport, der Beauftragte für den Mannschaftssport (gleichzeitig Stellvertreter des Vorstandes Erwachsenensport, der Beauftragte für den Breitensport sowie der Spielleiter für den Erwachsenenbereich werden in den **Jahren mit ungerader Endzahl gewählt**.

- (4) Sofern ein Mitglied des Kreisvorstandes, der Ausschüsse oder der Spielleitungen vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet, hat der Kreisvorstand die Aufgabe, das entsprechende Ressort bis zu nächsten Kreisversammlung kommissarisch zu besetzen. Der Nachfolger wird auf der Kreisversammlung zunächst bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (5) Die Finanzprüfer werden jährlich gewählt. Dabei ist die Wiederwahl eines Finanzprüfers nur einmal möglich.

§ 8 Pflichten der Organe

- (1) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Bezirkes und des Verbandes durchzuführen.
- (2) Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
- (3) Der Kreis hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist die Spielzeit (01.07. bis 30.06. des Folgejahres)
- (2) Als Anlagen dieser Satzung sind für Mitglieder des Kreises Westmünsterland verbindlich
 1. die Versammlungsordnung des Kreises Westmünsterland
 2. die Finanzordnung des Kreises Westmünsterland
 3. die Spielordnung des Kreises Westmünsterland
- (3) Diese Satzung tritt am **01.07.2007** in Kraft..